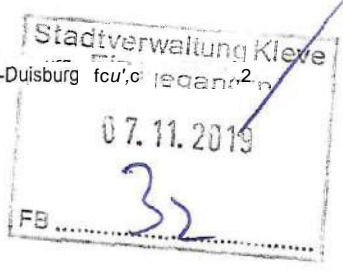




ver.di-Bezirk Duisburg-Niederrhein • Stapeltor 8 • 47051 -Duisburg

Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin
z. Hd. Herrn Bodenberger
Postfach 19 55
47517 Kleve



B.B. Bodenberger

Datum 05.11.2019

Antrag der Wirtschaft & Tourismus Stadt Kleve GmbH auf Offenhaltung von Verkaufsstellen im Jahr 2020 aus Anlass verschiedener Veranstaltungen > Ihr Schreiben vom 27.09.2019

Sehr geehrter Herr Bodenberger,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information über den Termin den geplanten
Sonntagsöffnungen für das Jahr 2020 in Kleve.
Zu den geplanten Öffnungen (26.04.2020, 27.09.2020, 29.11.2020) **erheben wir
Bedenken** und nehmen wie folgt Stellung:

Die Freigabe von Sonntagsöffnungen ohne konkreten Anlass ist mit der
Verfassung nicht vereinbar.
Daher sind gesetzliche Regelungen, die eine voraussetzungslose Freigabe V
von Sonntagsöffnungen zulassen, verfassungswidrig.
Der Gesetzgeber in NRW hat dies bei der Abfassung des
Ladenöffnungsgesetzes berücksichtigt und in § 6 Abs. 1 LÖG NRW das
Vorliegen eines besonderen Anlasses, wie z.B. das Stattfinden von Märkten,
Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeschrieben.

Weil der Gesetzgeber es unterlassen hat, den Anlassbezug näher zu bestimmen,
sind zur Auslegung die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom
01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) heranzuziehen. *dt!*
Danach sind an Ausnahmen von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe
Anforderungen zu stellen.
Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nur in Abwägung anderer
Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

**Hieran mangelt es bei den beantragten Sonntagsöffnungen
für 2020 in Kleve.**

ver.di - Bezirk
Duisburg-Niederrhein
Stapeltor 8
47051 Duisburg

Telefon 0203/28 14-0
Telefax 0203/28 14-55

Linie 934 und 939
Haltestelle Stapeltor

e-mail: bv.dunie@verdi.de

Internet
www.dunie.de

Geschäftszeiten
Montag bis Donnerstag
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

noch!

Das Ladenöffnungsgesetz NRW schreibt vor, dass eine Sonntagsöffnung „AUS ANLASS VON“ genehmigt werden kann.

Zunächst müssen die Anlässe identifiziert werden, die den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechen, um dann Ausnahmen von der Sonntagsruhe zuzulassen.

Anlässe in diesem Sinne können traditionelle Jahrmärkte, Kirchweihfeste oder ähnliche Anlässe auf der Grundlage der Gewerbeordnung sein.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist, dass der Anlass selbst auch ohne die Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst.

- *BVerwG, Beschl. v. 18.12.1989, 1 B 153/89 = NVwZ 1990, 761; OVG Weimar, Beschl. v. 29.09.2000, 2 N 804/00 = NVwZ-RR 2001, 234; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2004, 7 MN177/04 = NVwZ-RR 2005, 172, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813; VG München, Urt. v. 20.07.2010, M 16 K10.1583; Bayer.VGH, Urt. v. 31.03.2011, 22 BV 10.2367; VG Darmstadt Urt. v. 13.06.2013, 3 K 472/13.DA* at!

Eine Öffnung ist mithin nur dann zulässig, wenn eine Veranstaltung ohnehin stattfindet und selbst einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt.

Die Ladenöffnungen dürfen lediglich „begleitenden“ Charakter zur Hauptveranstaltung haben.

- *vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 21.04.2005, 7 KN 273/04 = NVwZ-RR 2005, 813* at!

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in der Entscheidung vom **11.11.2015** erneut entschieden, dass der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dazu muss der Markt für sich genommen - also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung - einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt bleiben. (BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015).

Teilweise wörtlich hat das **Oberverwaltungsgericht Münster** in Entscheidungen am **10.06.2015** (OVG 4 B 504/16) und am **15.08.2016** (4 B 887/16) diese Entscheidung zitiert und auf die Kommunen Velbert und Münster bezogen.

Als Folge der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichts hat das **Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen** am **20.11.2015**, am **02.05.2016** und am **07.09.2016** die Bezirksregierungen darauf hingewiesen, dass bei anlassbezogene Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen müsse, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden könne. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reiche dagegen nicht aus. Darüber hinaus sei zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den ganzen Ort beziehe oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden solle. Hierbei sei zu berücksichtigen, in welchen Bereich des Ortes sich bereits der Anlass auswirke.

Die klarstellenden Runderlasse endeten mit der Bitte, **den Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten.**

Wir gehen daher davon aus, dass ihnen die Runderlasse bekannt sind.

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass bei einigen geplanten Sonntagsöffnungen die Veranstaltungen den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellen und eine entsprechend Prüfung stattgefunden hat.

Leider fehlen in ihrem Informationsschreiben genaue Angaben zum Inhalt der Veranstaltungen und der Hinweis, warum genau diese Veranstaltungen für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht.

Weiterhin ist die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen. Daher wäre eine genaue Angabe der Veranstaltungsorte hilfreich gewesen.

Daher formulieren wir unsere Bedenken auf Grundlage der uns zugänglichen Quellen zu den geplanten Veranstaltungen:

Zum Umfang und zu dem Inhalt der Anlassveranstaltungen fehlen uns die Informationen. Insbesondere zum Ort der Veranstaltungen und damit zur Frage, ob sich der Anlass auf den ganzen Stadtteil auswirkt, liegen keine Informationen vor. *alt.*

Da uns keine anderen Informationen zu der geplanten Anlassveranstaltungen vorliegen, bleiben erhebliche Zweifel, ob die aufgeführten Veranstaltungen den hohen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen.

Sie stellen aus heutiger Sicht keine Voraussetzung für einen Sachgrund dar, der den Eingriff in die Sonntagsruhe und die Schutzrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtfertigt.

Außerdem ist nicht ersichtlich, in welchem örtlichen Einzugsgebiet sich der Anlass auswirkt und entsprechende Einschränkungen der Sonntagsöffnungen vorgenommen werden sollen.

Die hier getroffenen Anmerkungen und Aussagen beziehen sich auf den Ort der Veranstaltungen und gilt für die beantragten Sonntagsöffnungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich ihre Entscheidung mit.

Mit freundlichen Grüßen

ver.di Bezirk Duisburg-Niederrhein



Martin Petig
Gewerkschaftssekretär

Anlage



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

07. September 2016

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen

- Dezernat 21 -

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,

Köln, Münster

Per Mail

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2 - 317 - 26 - 01

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Anlassbezogene Sonn- oder Feiertagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 i.V.m.
Abs. 4 LÖG NRW

Meine Runderlasse vom 20.11.2015 und 02.05.2016

Anlg.: - 2 -

RR'in Fiebig

Telefon 0211 61772-307

Fax 0211 61772-9-307

silvia.fiebig@mweimh.nrw.de

Mit meinen o.a. Runderlassen habe ich Sie über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 zu anlassbezogenen Sonntagsöffnungen in einer bayrischen Kommune informiert, das wegen seiner grundsätzlichen Aussagen auch Auswirkungen auf Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage nach dem LÖG NRW hat. Gleichzeitig habe ich Sie um Weiterleitung an die örtlichen Ordnungsbehörden gebeten.

Dieses Urteil ist in den vergangenen Monaten Auslöser für mehrere Gerichtsverfahren zum gleichen Thema auch hier in Nordrhein-Westfalen gewesen. Die einschlägigen Beschlüsse des OVG Münster vom 10.06. und 15.08.2016, die Aussagen des BVerwG-Urteils teilweise wörtlich zitieren und weiter ergänzen, füge ich diesem Runderlass bei.

Da sich aus dieser Rechtsprechung für alle Kommunen grundsätzliche Anforderungen an ihre Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ergeben, möchte ich auf folgende grundsätzlichen Aspekte des Urteils/der Beschlüsse besonders aufmerksam machen:

- Eine Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen "aus Anlass" z.B. eines Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt.
- Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

70
JAHRE
NRW

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Poststraße

- Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind:
 - a. Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist.
 - b. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelssparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.
 - c. Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte z.B. durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Die Prognosegrundlagen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Eine pauschalere Prognose könnte bei einem erstmaligen Markt erfolgen (z.B. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu üblichen Besucherzahlen an Werktagen).
 - d. Die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest etc. auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.

Konkrete Vorgaben z.B. für Prognosegrundlagen können nicht gemacht werden, da es jeweils um eine Einzelfallbetrachtung und -entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde handelt.

In der Presse wird aktuell verstärkt über Pläne verschiedener Interessengruppen berichtet, auch in anderen NRW-Kommunen bereits beschlossene Rechtsverordnungen zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen zu beklagen. Wir sind an einer landesweiten **Übersicht über laufende Verfahren** interessiert. Daher bitten wir die örtlichen Ordnungsbehörden, Sie per Mail über anhängige Verfahren und den Hintergrund der Klage oder Beschwerde zu informieren. Ich möchte Sie bitten, diese Information dann an mich weiterzuleiten. Eine gesammelte Information werde ich Ihnen dann regelmäßig auch zur Information der Kommunen zur Verfügung stellen.

Ich bitte Sie, diesen Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung und weitere Veranlassung weiterzuleiten.

Seite 3 von 3

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Scholz', written in a cursive style.

Dr. Peter Scholz